

113. Ein „Verbreiten“ i. S. des § 2 WD. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) liegt in der Regel dann nicht vor, wenn mehrere durch nahe persönliche Beziehungen verbundene Personen im ausdrücklichen oder stillschweigenden gegenseitigen Einverständnis den übereinstimmenden Willen, ausländische Nachrichten zu hören, in dem Raume, der ihnen zum gemeinsamen Aufenthalte dient, dadurch betätigen, daß einmal der eine, ein anderes Mal ein anderer das dort befindliche Empfangsgerät auf den ausländischen Sender einstellt.

III. Straffenat. Ur. v. 9. März 1944 g. C. 3 C 20/44  
(3 StS 9/44).

I. Sondergericht Wien.

## G r ü n d e :

Der Angeklagte hat seit Ende April, Anfang Mai 1943 während oder nach dem Abendessen zusammen mit seiner Familie (seiner Mutter, seiner Ehefrau und dem fünfjährigen Adoptivkind) und der bei ihm beschäftigten zwanzigjährigen landwirtschaftlichen Praktikantin Hilde F., einer entfernten Verwandten, mit seinem Rundfunkgeräte Nachrichten sendungen des Schweizer Senders B. gehört. Seit August 1943 hat er abends gegen 22 Uhr mit seiner Familie auch Nachrichten eines englischen Senders abgehört; hierbei sind das Kind und die Praktikantin nicht mehr zugegen gewesen. Welchen Inhalt die Sendungen des Schweizer Senders gehabt haben, ist unbekannt; der englische Sender hat u. a. Meldungen über Vorgänge im Protektorat Böhmen und Mähren und in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten sowie Mitteilungen über die Herstellung amerikanischer Flugzeugträger und die Versenkung deutscher Schiffe gebracht.

Das SG. hat den Angeklagten wegen Verbrechen gegen den § 1 RundfunkW. verurteilt, den Tatbestand des § 2 dieser W. aber für nicht gegeben angesehen. Zwar hätten, so führt es aus, dem Empfange der Sendungen mehrere Personen beigewohnt, die als Familienangehörige oder — so Hilde F. — wegen ihrer Verwandtschaft und der Zugehörigkeit zum Familientreise hinzugezogen gewesen seien. Doch habe jeder der Beteiligten dadurch zu dem unerlaubten Abhören beigetragen, daß alle abwechselnd aus eigenem Interesse das Empfangsgerät auf den ausländischen Sender eingestellt hätten. Daß die Beteiligten untereinander über die abgehörten Nachrichten gesprochen hätten, sei nicht erwiesen.

Die Wichtigkeitsbeschwerde greift diese Begründung als rechtlich verfehlt an; sie macht auch erhebliche tatsächliche Bedenken gegen die Beweisannahme des SG. geltend, Hilde F. sei beim Abhören des englischen Senders nicht zugegen gewesen. Der Beschwerde ist nicht zu entsprechen.

§. 5. des § 2 RundfunkW. „verbreitet“ Nachrichten eines ausländischen Senders zwar nicht nur, wer sie mündlich oder schriftlich an andere weitergibt, sondern auch, wer sie anderen dadurch zur Kenntnis bringt, daß er sie von ihnen hören oder mithören läßt (vgl. das RGUrt. v. 24. Oktober 1941 6 C 680/41

— 6 StS 47/41 —). Immer aber muß es sich dabei um ein „Zurkenntnis-bringen“ handeln, der Täter mithin als ein vermittelndes Glied der Nachrichtengebung auftreten. Davon kann dann nicht ohne weiteres die Rede sein, wenn mehrere räumlich vereint im gegenseitigen Einverständnis einen ausländischen Sender hören. Wenn allerdings z. B. jemand in Anwesenheit eines beliebigen anderen einen ausländischen Sender einstellt, um auch dem anderen die Sendung zu Gehör zu bringen, so kann dieses Mithörenlassen das Merkmal des „Verbreitens“ nach dem § 2 RundfunkW. erfüllen. Anders kann es aber dann sein, wenn mehrere durch nahe persönliche Beziehungen verbundene Personen im ausdrücklichen oder stillschweigenden gegenseitigen Einverständnisse den übereinstimmenden Willen, ausländische Nachrichten zu hören, in dem Raume, der ihnen zum gemeinsamen Aufenthalte dient, dadurch betätigen, daß einmal der eine, ein anderes Mal ein anderer das dort befindliche Empfangsgerät auf den ausländischen Sender einstellt. Dann wird es in der Regel für die rechtliche Beurteilung belanglos sein, wer im Einzelfalle das Gerät bedient; wer es bedient, tut vielmehr nur das, was, wenn er untätig bliebe, ein anderer der Beteiligten täte, um die Sendung abhören zu können. So liegt es nach der ersichtlichen Annahme des O. hier. Wie das O. feststellt, haben außer dem Angeklagten die erwachsenen Familienangehörigen einschließlich der entfernten Verwandten F. „aus eigenem Interesse“ abwechselnd beim gemeinsamen Aufenthalt im Zimmer einen ausländischen Sender eingestellt. Andere Personen — das fünfjährige Kind scheidet hierbei wegen der durch sein Alter bedingten Urteilslosigkeit aus — haben dem Nachrichtenempfang nicht — jedenfalls nicht mit Wissen und Willen des Angeklagten — beigewohnt. Bei dieser Sachlage ist die Auffassung des O., der Angeklagte habe Nachrichten eines ausländischen Senders nicht „verbreitet“, nicht als rechtsirrig zu bezeichnen; einen anderen Beweggrund des Angeklagten, als selbst die ausländischen Nachrichten zu hören, stellt das O. nicht fest. Das Bedenken, das die Wichtigkeitsbeschwerde gegen die Beweiswürdigung des O. erhebt, Hilde F. habe die englischen Nachrichten nicht mitgehört, braucht unter diesen Umständen nicht geprüft zu werden.